

**Dienstaufsichtsbeschwerde**

Christian Reimer  
Wittenberger Straße 91  
12689 Berlin  
015233551109  
c.reimer@kdv.de

Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg  
Frau Barbara Bunk  
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg  
Hallesches Ufer 62  
10963 Berlin

Berlin, den 03.09.2025

**Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten von Richterin Frau Neuhauß am 03.09.2025 – wiederholte Verletzung meiner Rechte durch das Gericht**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Bunk,

hiermit erhebe ich formell Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten der Richterin Frau Neuhauß am heutigen Tage, dem 03.09.2025, im Zusammenhang mit meiner Eingabe und Bitte um richterliche Entscheidung zu meinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 49 FamFG zum Schutz meiner Integrität und meines Namens.

Bereits am Montag, dem 01.09.2025, kam es im Rahmen der Antragseinreichung zu erheblichen Schwierigkeiten, die ich Ihnen bereits im Rahmen einer ersten Dienstaufsichtsbeschwerde mitgeteilt habe. Heute wurde meine berechtigte Erwartung auf Klärung durch eine richterliche Entscheidung erneut mit erschreckender Deutlichkeit zunichtegemacht. Ich habe ein vollständiges Gedächtnisprotokoll verfasst, das ich dieser Beschwerde beifüge und welches die Erlebnisse sachlich und detailliert dokumentiert.

Die inakzeptable Haltung von Frau Neuhauß gipfelte in der direkten Aussage mir gegenüber, sie halte meinen Antrag für "nicht wichtig" und werde mir heute keinerlei Schriftstücke aushändigen. Sie erklärte, sie vertrete Frau Richterin Classen-Schmidt und habe viel zu tun. Eine Entscheidung, gar eine Ablehnung mit Begründung, erhielt ich nicht. Jegliche Bitte meinerseits auf Aushändigung einer richterlichen Entscheidung – und sei es nur zur Abhilfeprüfung – wurde barsch abgelehnt.

Ich weise mit Nachdruck darauf hin, dass mein Antrag eine massive Verletzung meiner persönlichen Ehre, meines Namens und damit einhergehender psychischer Belastung zum Hintergrund hat. Ich bin in dieser Angelegenheit ausnahmslos sachlich, transparent und mit vollem Respekt gegenüber dem Gericht aufgetreten. Ich habe heute erneut – wie bereits am Montag – betont, dass es mir nicht um "Rache" geht, sondern darum, meine Rechte durchzusetzen und den Missbrauch meines Namens durch meine Noch-Ehefrau juristisch korrekt zu stoppen.



Die Tatsache, dass zwei verschiedene Richterinnen in derselben Woche – ohne erkennbare objektive Prüfung – mein Anliegen abweisen, ohne mir Gelegenheit zur Stellungnahme oder Reaktion zu geben, wirft die Frage auf, ob nicht externe Faktoren oder etwaige Beziehungen zur Gegenseite (z. B. zur Familie meiner Ex-Frau, insbesondere deren Vater, einem pensionierten Polizisten) unbewusst eine Rolle spielen.

Ich bin ein gesetzestreuer, nicht vorbestrafter Familievater, der bislang nie eine derartige Eskalation erlebt hat. Ich habe für dieses Anliegen zwei volle Arbeitstage geopfert, jeweils mit der festen Absicht, durch korrekte Antragstellung und ruhige Kommunikation mein Recht durchzusetzen. Ich habe weder jemanden bedroht noch lautstark agiert, sondern bin im Gegenteil heute mehrfach von Frau Neuhaus abgewiesen worden, obwohl ich sie mehrfach freundlich auf die Dringlichkeit meines Antrags und meine seelische Belastung hingewiesen habe.

Diese Missachtung ist in meinen Augen eine bewusste Verweigerung des rechtlichen Gehörs – und widerspricht der Pflicht einer unabhängigen richterlichen Würdigung von Tatsachen gem. Art. 103 GG.

Bitte prüfen Sie diesen Vorfall dringend, fordern Sie bitte die Stellungnahme von Frau Neuhaus an und teilen Sie mir mit, welche Maßnahmen Sie zu ergreifen gedenken.

Ich bitte darum, diese Beschwerde und das Gedächtnisprotokoll auch dem Präsidialrat vorzulegen, sofern dies angezeigt erscheint.

Mit freundlichen Grüßen  
  
Christian Reimer

**Anlagen:**

1. Gedächtnisprotokoll vom 03.09.2025
2. Schreiben an Frau Classen-Schmidt vom 01.09.2025
3. Dienstaufsichtsbeschwerde vom 01.09.2025

## Gedächtnisprotokoll vom 03.09.2025 – Verhalten der Richterin Neuhaus

Betreff: Gesprächsverlauf im Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg bezüglich meiner Anträge auf einstweilige Anordnung gem. § 49 FamFG – Schutz meines Namens und meiner Integrität

Antragsteller: Christian Reimer, geb. 27.12.1976

Ort: Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg

Datum: 03.09.2025

Uhrzeit des Eintreffens: ca. 10:40 Uhr

Anwesend: Christian Reimer, Tochter Victoria Reimer (15 Jahre alt)

---

### 1. Zugang zum Gerichtsgebäude

- Am 03.09.2025 erschien ich mit meiner Tochter gegen 10:40 Uhr im Gerichtsgebäude.
- Der Sicherheitsbeamte am Eingang bemerkte meine gute Vorbereitung; das Prozedere (ohne Gürtel, Handy abgelegt, Tasche vorbereitet) war binnen einer Minute abgeschlossen.

### 2. Gang zur Geschäftsstelle (Raum 55)

- Ich entschied mich, zuerst zur Antragsannahmestelle (Raum 55) zu gehen, um die am Montag übergebenen Unterlagen zu bestätigen.
- Der zuständige Mitarbeiter sagte, meine Anträge lägen vor. Er hatte eine Notiz gesehen, in der der Richter meine Eingaben wohl als „Quatsch“ bezeichnet hatte. Ich wunderte mich über diese Formulierung und warum meine Unterlagen erneut aufgerufen wurden.
- Ich erklärte ihm, dass es sich bei meinen Anträgen nicht um einen Sorgerechtsstreit handelt. Er entgegnete, das passe schon so, und verwies mich erneut auf die beiden Räume vom Laufzettel am Montag.
- Ich konnte beobachten, wie er die Vorgangsnummern ergänzte, ein grünes Begleitschreiben beilegte und die Unterlagen anschließend einscannte.

### 3. Gang zu Raum 258

- Ich begab mich in den 2. Stock zu Raum 258, um ggf. Rückmeldung zu erhalten.
- Auf dem Weg dorthin fiel auf, dass Raum 254 – laut Laufzettel für Lothar Kießler Aktenzeichen - zuständig – erneut nicht besetzt war, wie auch schon am Montag. Es hing lediglich ein Zettel an der Tür, ohne Hinweis auf eine Vertretung.

### 4. Gespräch mit der Geschäftsstelle in Raum 258

- Dort wurde ich mit den Worten „das ist das Publikum von Montag“ empfangen – eine irritierende und unpassende Bemerkung.

- Ich erklärte, dass ich von Raum 55 komme, wo mir gesagt wurde, dass eine richterliche Entscheidung vorliegen könne, und bat um einen Ausdruck.
- Die zuständige Mitarbeiterin verweigerte jegliche Hilfe und Bezugnahme. Ich vermute, dies geschah u. a. aus Verärgerung, da ich mich am Montag über das unkooperative Verhalten beschwert hatte.

### 5. Erstes Gespräch mit Richterin Neuhaus (ca. 11:00 Uhr)

- Richterin Neuhaus erschien im Wartebereich und stellte sich vor.
- Sie erklärte, dass ich heute „nichts mitbekomme“ und dass sie Frau Classen-Schmidt vertreten habe.
- Ich wies sie darauf hin, dass mein Schreiben an Frau Classen-Schmidt am Montag direkt per Fax an das Gericht ging und die Vertretung somit über meine Stellungnahme informiert sein sollte.

### 6. Zweites Gespräch (ca. 12:30 Uhr)

- Nach Abreise meiner Tochter (verabredet gegen 12:00 Uhr) blieb ich weiterhin vor Ort.
- Um ca. 12:30 Uhr kam Frau Neuhaus erneut in den Wartebereich und wies mich an, das Gerichtsgebäude zu verlassen.
- Ich erklärte erneut eindringlich:
  - dass ich eine richterliche Entscheidung erwarte
  - dass meine Anträge grundrechtlich relevant sind (Namenschutz, Schutz der persönlichen Integrität)
  - dass die ablehnende Haltung der Geschäftsstelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt
- Ich sagte außerdem, dass ich – sollte ich erneut ohne Entscheidung abgewiesen werden – eine vorbereitete Stellungnahme mitbringe (in zweifacher Ausfertigung), und reichte ihr diese. Sie winkte jedoch ab.
- Ich wies außerdem darauf hin, dass mich die anhaltende Belastung bereits krank gemacht hat und dass mehrere OLG-Urteile meine Auffassung stützen.
- Frau Neuhaus erklärte erneut, ich würde „heute nichts mitnehmen“,
- Danach verschwand sie ohne weitere Erklärung.

### 7. Weitere Beobachtung

- Kurz darauf konnte ich sehen, wie sich Frau Neuhaus mit einer anderen Richterin in einem gegenüberliegenden Raum aufhielt – trotz der Aussage, sie hätte „keine Zeit“ und „niemand sonst sei da“.
- Ich machte ein Foto ihres Namensschilds mit dem Hinweis, dies für eine Dienstaufsichtsbeschwerde und ggf. Strafanzeige zu benötigen.
- Danach verließ ich das Gebäude.

### Fazit und rechtliche Bewertung

- Rechtsverweigerung: Die Richterin hat trotz ausdrücklicher Bitte und erkennbarer Eilbedürftigkeit keine Entscheidung getroffen oder begründet, obwohl der Antrag auf eine einstweilige Anordnung gemäß § 49 FamFG gestellt wurde.
- Verletzung rechtlichen Gehörs: Es wurde weder auf frühere Stellungnahmen noch auf neue Anträge konkret eingegangen.
- Pflichtverstoß: Der Verweis auf fehlende oder Priorität lässt den Verdacht zu, dass pflichtwidrig nicht geprüft wurde, ob eine Dringlichkeit vorliegt.
- Verletzung von Grundrechten: Schutz des Namens, der persönlichen Integrität und psychischen Unversehrtheit (Art. 1, 2 und 3 GG) wurden missachtet.

Christian Reimer  
Wittenberger Straße 91  
12689 Berlin

An das

Amtsgericht Kreuzberg  
Abt. für Familiensachen  
z. H. Frau Richterin Clausen-Schmidt  
Yorckstraße 16  
10965 Berlin

Berlin, 01.09.2025

Betreff: Gegenvorstellung zum Schreiben vom 01.09.2025 / Antrag auf richterliche Entscheidung

Sehr geehrte Frau Richterin Clausen-Schmidt,

ich beziehe mich auf das mir am 01.09.2025 übergebene Schreiben mit dem Aktenzeichen 164 F 11419/25, welches sich laut Betreff auf ein Verfahren bzgl. der elterlichen Sorge beziehen soll.

Ich stelle klar, dass ich keinen Antrag zur elterlichen Sorge gestellt habe, sondern einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 49 FamFG zur Unterlassung der missbräuchlichen Nutzung meines Familiennamens durch meine Tochter-Ehefrau Gabi Reimer, insbesondere in öffentlicher und gerichtlicher Kommunikation. Dieser Antrag wurde von mir persönlich an diesem Tag über die Annahmestelle formgerecht abgegeben und bezieht sich nicht auf das Sorgeverfahren.

Die mir ausgehändigte Antwort enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit meinem gestellten Antrag, sondern behandelt einen davon abweichenden Kontext. Zudem scheint das Aktenzeichen auf ein völlig anderes Verfahren verwiesen worden zu sein.

Ich bitte daher ausdrücklich um eine richterliche Entscheidung über meinen tatsächlichen Antrag, wie ursprünglich eingereicht, und weise darauf hin, dass die bisherige Bearbeitung den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt.

Ich bitte um schriftliche Mitteilung, wie mit meinem ursprünglichen Antrag weiter verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

# Dienstaufsichtsbeschwerde

Christian Reimer  
Wittenberger Straße 91  
12689 Berlin

An die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg  
Yorckstraße 16  
10965 Berlin

Berlin, 01.09.2025

## Dienstaufsichtsbeschwerde wegen fehlerhafter Behandlung eines gerichtlichen Antrags / mangelhafter Verfahrenskommunikation

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Ich wende mich mit dieser Beschwerde an Sie, da ich heute, am 01.09.2025, persönlich beim Amtsgericht Kreuzberg vorstellig wurde, um zwei Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen gem. § 49 FamFG abzugeben.

Ein Antrag richtete sich gegen meine Noch-Ehefrau Gabi Reimer, der andere gegen Herrn Lothar Kießler. Es handelt sich um Anträge zum Schutz meiner Person sowie meines Namens infolge schwerwiegender Missbrauchsfälle.

### Falsche Aktenzuordnung und inhaltlich nicht zutreffende Reaktion

Noch am selben Tag erhielt ich ein Schreiben mit dem Aktenzeichen 164 F 11419/25, welches sich fälschlicherweise auf ein Verfahren bzgl. elterlicher Sorge bezieht. Ein solcher Antrag wurde von mir nicht gestellt. Stattdessen handelte es sich eindeutig um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Namenmissbrauch durch die Antragsgegnerin.

Die mir vorgelegte Rückmeldung geht nicht im Geringsten auf den gestellten Antrag ein, sondern führt allgemeine Erwägungen zur Ehenamensführung an – ohne die konkreten Umstände oder Beweislage zur missbräuchlichen Namensnutzung zu berücksichtigen. Es wurde kein Bezug zu den beigefügten Dokumenten oder meiner Darstellung genommen.



## **Blockade sachlicher Klärung durch Geschäftsstelle**

Darüber hinaus wurde mir durch die Geschäftsstelle sinngemäß mitgeteilt, dass „es nicht meine Angelegenheit sei, wie intern gearbeitet wird“ und dass „keine Möglichkeit bestehe, mit der Richterin zu sprechen“. Auf meine wiederholte Bitte, dass ein Gespräch mit der Richterin ermöglicht oder zumindest mein Wunsch auf richterliche Prüfung weitergeleitet wird, wurde nicht eingegangen.

Das Verhalten der Geschäftsstelle wirkte insgesamt herablassend und entwürdigend, u.a. durch Äußerungen wie:

„Mit Ihrem Halbwissen können Sie draußen warten.“

Dies ist aus meiner Sicht mit dem Grundsatz eines bürgernahen, fairen und funktionierenden Rechtssystems nicht vereinbar.

## **Forderung**

Ich bitte Sie daher um:

1. Prüfung des Verhaltens der Geschäftsstelle
2. Korrekte Weiterleitung und richterliche Prüfung meiner eingereichten Anträge unter Einhaltung von § 49 FamFG
3. Bestätigung, dass die unzutreffende Aktenzuordnung berichtigt und mein Antrag auf Namenschutz gemäß § 49 FamFG geprüft wird
4. Stellungnahme, ob die Rückmeldung der Geschäftsstelle Ihrer Auffassung eines bürgerfreundlichen Justizdienstes entspricht

Ich habe parallel zur Sicherheit eine Gegenvorstellung direkt an Frau Richterin Clausen-Schmidt per Fax eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer